

Die Zerstörung von Kunstwerken

Ein Konflikt zwischen Urheberrechts- und Eigentumsschutz i.R.v. § 14 UrhG

Michelle Patricia Mehner*

Abstract: In Abkehr von der bisher wohl überwiegenden Meinung hat der BGH Anfang 2019 erstmalig entschieden, dass § 14 UrhG auf die Zerstörung von Kunstwerken anwendbar ist. Dies könnte die Bereitschaft der Urheber stärken, gegen die Vernichtung ihrer geschaffenen Werke gerichtlich vorzugehen, obgleich der Erfolg einer Klage vom Ausgang der Interessenabwägung i.R.v. § 14 UrhG abhängt.

A. Einleitung

Winston Churchill bekam zu seinem 80. Geburtstag ein von Graham Sutherland erschaffenes Porträt geschenkt, welches Churchill zeigt. Dass dieses Porträt ein bemerkenswertes Beispiel moderner Kunst sei,¹ war wohl eher sarkastischer Ausdruck von Churchills Unmut über das realitätsnahe Spiegelbild. Das Porträt wurde ein Jahr später verbrannt – aus Churchills Sicht, um ihn und seine Nachwelt von dem „belastenden Anblick der Realität“ zu befreien, während Sutherland darin einen „Akt von Vandalismus“ sah.²

Hätte sich Sutherland als Urheber (im deutschen Recht) gegen die Verbrennung mittels § 14 UrhG wehren können? Warum, möchte man meinen, das Porträt stand schließlich in Churchills Eigentum. Andererseits ist das Porträt Ausdruck von Sutherlands Art, die Welt wahrzunehmen und von seinem persönlichen künstlerischen Stil geprägt. Allerdings gibt es noch heute Reproduktionen des Porträts sowie Fotos davon. Hat die Verbrennung daher überhaupt eine urheberrechtliche Bedeutung?

Zu Beginn erläutert der Beitrag kurz die rechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Urheber- und Eigentumsrecht im Allgemeinen. Anschließend wird erörtert, ob

* Die Autorin ist Diplom-Juristin und Junior Legal Specialist bei der ATOSS Software AG.

¹ [Furness, Secret of Winston Churchills unpopular Sutherland portrait revealed, The Telegraph online v. 10.07.2015](#), zitiert in [wikipedia.org](#) (Stand: 17.04.2021).

² Zum Vorherigen: *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl. 2017, Rn. 180 Fn. 56.

die Zerstörung tatsächlich eine Beeinträchtigung im Sinne des § 14 UrhG darstellen kann. Im Schwerpunkt dieser Arbeit soll schließlich aufgezeigt werden, wie sich das Spannungsverhältnis im Fall der Zerstörung i.R.d. der Interessenabwägung des § 14 UrhG lösen lässt.

B. Urheber- und Eigentumsrecht: Absolut und in Spannung

Urheberrecht und Eigentum sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander.³ Dennoch beeinflussen sie sich wechselseitig.⁴ Während das Eigentum i.S.d. BGB nur am körperlichen Werkstück besteht, besteht das Urheberrecht am geistigen Werk.⁵ Daher ist es maßgeblich, stets zwischen Werk und Werkstück zu unterscheiden.

Denkt sich eine Person ein Gedicht aus und trägt es spontan vor, so stellt das Gedicht unter den Voraussetzungen des § 2 UrhG ein geistiges Werk dar. Wird das Gedicht nun auf Papier geschrieben oder auf Band diktiert, so sind das Schriftstück bzw. der Tonträger Werkstücke. Sie verkörpern den gedanklichen Inhalt des Gedichts – das immaterielle Werk. Das Churchill-Porträt war als Sache i.S.d. § 90 UrhG ebenfalls ein Werkstück, welches den immateriellen Gedankeninhalt von Sutherland – das geistige Werk – verkörperte.

Erschafft der Künstler also einen nach § 2 Abs. 2 UrhG geschützten künstlerischen Gegenstand, so ist er Urheber und Eigentümer zugleich.⁶ Das Eigentum ist jedoch übertragbar,⁷ das Urheberrecht grundsätzlich nicht, § 29 I UrhG.⁸ Es bleibt lebenslanglich beim Urheber und nach seinem Tod siebenzig Jahre bei seinen Rechtsnachfolgern, bevor es erlischt, §§ 30, 64 UrhG. In dieser Zeit können also Eigentum und Urheberrecht auseinanderfallen und in Spannung treten.⁹

Gemäß § 903 BGB kann der Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren und jeden von der Einwirkung auf sie ausschließen, sofern nicht das Gesetz oder Rechte

³ BGH NJW 1974, 1381.

⁴ *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums an Werken der Baukunst, 2009, S. 39.

⁵ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 44 Rn. 1.

⁶ Außer in Fällen der §§ 946 ff. BGB, wenn die Hauptsache i.S.d. § 947 Abs. 2 BGB im Eigentum eines Dritten steht.

⁷ *Schack*, Urheber- und Vertragsrecht, 8. Aufl. 2017, Rn. 34.

⁸ *BT-Drucks. IV/270, S. 30*; *Dietz/Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 5. Aufl. 2015, vor §§ 2 ff. Rn. 11.

⁹ *von Gruben*, Das urheberrechtliche Entstellungsverbot, 2013, S. 29.

Dritter entgegenstehen. Da das Eigentum ein absolutes Recht ist,¹⁰ gilt dies auch gegenüber dem Urheber.¹¹

Doch auch das Urheberrecht ist ein absolutes Recht und gilt gegenüber dem Eigentümer.¹² Das Urheberrecht ist ein Recht „Dritter“ i.S.d. § 903 BGB und kann daher die Eigentümerbefugnisse inhaltlich begrenzen.¹³ Jedoch nur soweit wie berechnigte Interessen des Urhebers ernstlich entgegenstehen. Somit wird das Urheberrecht ebenso durch die Eigentümerinteressen begrenzt.¹⁴

Besonders deutlich wird der Konflikt im Fall der Zerstörung, wenn das Interesse des Urhebers am Schutz der Werkintegrität (Erhaltungsinteresse) auf das Interesse des Eigentümers trifft, ihn zu zerstören (Zerstörungsinteresse).¹⁵

C. Werkstückvernichtung als „Beeinträchtigung“ in § 14 UrhG

In den Fällen der BGH-Urteile von Anfang 2019 führte ebendieser Konflikt zum Rechtsstreit: In zwei der Verfahren forderte die Künstlerin Nathalie Barends Unterlassung bzw. Wiederherstellung und Schadensersatz wegen des Abbaus Ihrer Kunstinstallationen PHaradise und HHole.¹⁶ Diese hatte sie in der Kunsthalle Mannheim errichtet und waren dort mit dem Gebäude in ihrer Gesamtheit fest verbunden.¹⁷ Im dritten Verfahren forderte ein Künstler Schmerzensgeld wegen der Zerstörung seiner künstlerischen Gestaltung einer Minigolfanlage in Form von farbigen Wänden und einer Brunneninstallation, die der Betreiber im Zuge eines Umbaus abriß.¹⁸

Damit aber ein Urheber wegen einer Zerstörung gem. §§ 97 ff. UrhG Wiederherstellung, Unterlassung und Schadensersatz verlangen kann, muss § 14 UrhG verletzt sein. Dafür müsste als erste Voraussetzung durch die Werkstückzerstörung das Werk

¹⁰ Erdmann, in: FS Piper, 1996, S. 655; Jänecke, Zerstörungsverbot, 2003, S. 199.

¹¹ RGZ 79, 397 (400).

¹² RGZ 79, 397 (400); Schack, Kunst und Recht, Rn. 154.

¹³ BGH NJW 74, 1381; Bassenge, in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, vor § 903, Rn. 1 sowie § 903, Rn. 27.

¹⁴ Zum Vorherigen: BGH NJW 74, 1381 (1382).

¹⁵ Vgl. Erdmann, in: FS Piper, S. 655 (668); Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, S. 13.

¹⁶ BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 – Rn. 1 - 7 – „HHole“; Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 – Rn. 1 - 5 – „PHaradise“.

¹⁷ BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 – Rn. 1 - 7; Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 – Rn. 1 - 5.

¹⁸ BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 – Rn. 1 - 4 – „Minigolfanlage“.

beeinträchtigt werden. Denn gem. § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder *andere Beeinträchtigungen* seines Werks zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Beeinträchtigung meint jeden direkten oder indirekten Eingriff, der aus objektiver Sicht das Werk in seiner Wirkung hemmt, behindert, einschränkt oder schmälert.¹⁹ Dies scheint bei einer „kompletten“ Zerstörung erfüllt zu sein. Auch der BGH hat dies in den drei Grundsatzurteilen²⁰ bejaht und damit den Klägern den Schutz des § 14 UrhG zumindest eröffnet. Allerdings lässt sich daran vor allem aus zwei Gründen zweifeln, auf die sich im Folgenden konzentriert wird.

I. Fortexistenz des Werkes?

Teilweise wird grammatikalisch argumentiert, dass die Zerstörung keine Beeinträchtigung darstellen könne, weil eine Beeinträchtigung schon begrifflich eine Fortexistenz des Werkes voraussetze und dies bei einer Vernichtung gerade nicht gegeben sei.

Doch führt die Vernichtung des Werkstückes überhaupt dazu, dass das Werk nicht mehr fortexistiert?

Maßgeblich ist auch hier die Unterscheidung von Werkstück und Werk: Das Werkstück in der vom Urheber konkret geschaffenen Gestalt (z.B. die Leinwand mit der Zeichnung des Churchill) ist die körperliche Fixierung des gedanklichen Gehalts des Werkes (hier der persönlichen, geistigen Schöpfung Sutherlands).²¹ Das Werk ist somit ein immaterielles Gut, während die Zerstörung ein physischer Akt ist. Damit kann das immaterielle *Kunstwerk* i.S.d. Urheberrechts nicht unmittelbar zerstört werden. Die unmittelbare Zerstörung bezieht sich also immer auf das *Kunstwerkstück* als physischen Gegenstand.²²

Eine Ansicht folgert daraus, dass das Werk zerstört ist, wenn das letzte Werkstück vernichtet wurde, weil das Werk auf eine Verkörperung angewiesen sei.²³

¹⁹ *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhG, 12. Aufl. 2018; § 14 Rn. 12.

²⁰ Siehe Fn. 17, 19 = BGH GRUR 2019, 609; BGH KUR 2019, 74; BGH GRUR 2019, 619.

²¹ BGH GRUR 2002, 532 (534); *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 43 f.

²² I.E. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 45, *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, 1994, S. 141.

²³ *Fuchs*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht in der bildenden Kunst, 1950, S. 49; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 45 ff.; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, 1984, S. 144; *Tölke*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, 1967, S. 45; *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 36, 148.

Begründet wird dies damit, dass ein Werk i.S.d. § 2 UrhG nur dann vorläge, wenn es sinnlich wahrnehmbar gemacht wurde. Verkannt wird dabei aber, dass die Wahrnehmbarkeit nur Entstehungsvoraussetzung für ein Werk ist, für dessen Fortbestand aber nicht erforderlich ist.²⁴ So bleibt ein improvisiert vorgetragenes Gedicht auch noch ein Werk i.S.d. Urheberrechts, nachdem es verklungen ist.

Dass das Werk selbst ohne Verkörperung grundsätzlich noch existieren können muss, zeigt zudem folgendes Beispiel: Stellt ein Dritter aus dessen bloßer Erinnerung an das Werk Vervielfältigungen her und verkauft diese, so kann der Urheber gegen einen Dritten nach §§ 16, 17 UrhG vorgehen.²⁵ Gem. § 16 Abs. 1 UrhG ist das Herstellungsverfahren ausdrücklich irrelevant; die Herstellung kann also auch aus der Erinnerung erfolgen.²⁶ Die Ansicht *Jänecke*, wonach das Werk zerstört werde, weil die Erinnerung zu subjektiv, ungenau und zu flüchtig sei, um sie mit der Existenz des Werkes gleichzusetzen, kann nicht überzeugen.²⁷ Denn solange die Nachbildung die wesentlichen Züge des Originals trägt, kann eine Umgestaltung i.S.d. § 23 UrhG vorliegen. So gab es noch zu Lebzeiten Sutherlands Reproduktionen des Churchill-Porträts. Der Urheber würde vor Ende der Erlöschensfrist des § 64 UrhG um den urheberrechtlichen Schutz gebracht, würde man die Fortexistenz des Werkes leugnen.²⁸

Mithin kann das Werk als etwas Immaterielles nicht zerstört werden und erlischt erst, wenn sich niemand mehr genau genug an es erinnert.²⁹ Die Verbrennung des Churchill-Porträts vernichtete also das konkrete Werkstück, nicht aber das Werk Sutherlands. Durch die Vernichtung des Werkträgers wird aber die Reichweite des Werkes beschränkt und dadurch dessen Wirkung gehemmt bzw. geschmälert. Dies ist am intensivsten, wenn das letzte Werkstück vernichtet wird.

Doch selbst wenn das Werk mangels hinreichender Erinnerung im Einzelfall nicht fortexistieren sollte, so kann dennoch eine Beeinträchtigung vorliegen. Denn dem BGH ist zuzustimmen, dass die Beeinträchtigung ein weiter Begriff ist und sich eine Beschränkung dahingehend, dass er die Fortexistenz voraussetzt, dem § 14 UrhG gar nicht zu entnehmen ist.³⁰ Zwar setzt die vorangestellte Entstellung tatsächlich die

²⁴ Vgl. BGH NJW 1962, 1295 (1296).

²⁵ Vgl. *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 342.

²⁶ *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 16 Rn. 9.

²⁷ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 46.

²⁸ Vgl. *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 342.

²⁹ I.E. *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 343.

³⁰ BGH GRUR 2019, 609 (612); BGH KUR 2019, 74 (77); BGH GRUR 2019, 619 (620).

Fortexistenz voraus.³¹ Dem steht indes nicht entgegen, dass die Beeinträchtigung ein neutraler Oberbegriff ist.³² Zudem können Vernichtung und Entstellung bzw. Beeinträchtigung schwer voneinander abzugrenzen sein.³³ Dem Urheber aufgrund kleinster Unterschiede den Schutz zu verwehren, wäre nicht sachgerecht und zu formalistisch,³⁴ insbesondere, da die Interessenabwägung ein geeignetes Korrektiv darstellt.

Somit spricht unabhängig von der tatsächlichen Fortexistenz des Werkes grammatisch nichts dagegen, die Werkstückvernichtung der Beeinträchtigung zuzuordnen.

II. Ruf und Ehre durch Zerstörung i.d.R. nicht betroffen

Diese Zuordnung wird teilweise für teleologisch unvereinbar gehalten. Dieser Ansicht nach seien Ruf und Ehre des Urhebers Schutzgut von § 14 UrhG, so, wie es in der Vorgängervorschrift (Art. 6^{bis} RBÜ) der Fall war. Ruf und Ehre aber sind von der Vernichtung des Werkstückes regelmäßig³⁵ nicht betroffen, da die künstlerische Aussage als Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers nicht verfälscht wird.³⁶

Dies ist jedoch unschädlich. Denn gem. §§ 11, 14 UrhG sind neben den persönlichen auch die *geistigen* Interessen des Urhebers am Werk geschützt.³⁷ Der Gesetzgeber wich dadurch bewusst in der Formulierung von Art. 6^{bis} RBÜ ab, um zu verdeutlichen, dass Schutzgegenstand von § 14 UrhG nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR) ist, sondern das Urheberpersönlichkeitsrecht (UPR).³⁸ Das UPR aber schützt gerade die Beziehung des Urhebers zum konkreten Werk und nur mittelbar dessen Person.³⁹ Diese Urheber-Werk-Beziehung wird wegen der engen Verbindung

³¹ BGH GRUR 2019, 609 (612); BGH KUR 2019, 74 (77); BGH GRUR 2019, 619 (620); *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 154f.

³² *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 155.

³³ Siehe „Badewanne-mit-Heftpflaster-Fall“ dargestellt in *Schöfer*, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 140.

³⁴ So auch *Schöfer*, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 140.

³⁵ *Schack*, UrhG, Rn. 397 nennt als Ausnahme die Bücherverbrennung im Dritten Reich.

³⁶ Vgl. *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 14 Rn. 33; *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 147.

³⁷ *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 209.

³⁸ *Schöfer*, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 145.

³⁹ *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 14 Rn. 1.

von Werk und Werkstück erheblich geschwächt, wenn keine Verkörperung des Werkes mehr existiert.⁴⁰ Die Gefahr des Erlöschens wird umso größer, je weniger Werkstücke es gibt.⁴¹ Somit wird das geistige Interesse des Urhebers betroffen, durch sein Werk zu wirken und in ihm fortzuleben.⁴²

Mithin kann die Werkstückzerstörung das Werk i.S.d. § 14 UrhG beeinträchtigen. § 14 UrhG ist anwendbar.

D. Interessenabwägung zur Auflösung des Spannungsverhältnisses

Der Gesetzgeber hat in § 14 UrhG normiert, dass die gefährdeten⁴³ geistigen oder persönlichen Interessen *berechtigt* sein müssen. Um dies festzustellen, muss der Rechtsanwender im Rahmen einer Interessenabwägung prüfen, ob das Erhaltungsinteresse des Urhebers das Zerstörungsinteresse des Eigentümers überwiegt.⁴⁴

Anhaltspunkte dafür, welche Interessen schutzwürdig sind und nach welchen Maßstäben abzuwägen ist, bietet § 14 UrhG nicht.⁴⁵ Aufgrund seiner „*generalklauselartigen Weite und Unbestimmtheit*“⁴⁶ lässt sich dies auch nicht durch Auslegung ermitteln.⁴⁷ Stattdessen ist auf Wertungen in der gesamten Urheber- und Eigentumsordnung zurückzugreifen, hilfsweise auf die von der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft entwickelten Maßstäbe und erst dann auf wertethische Gesichtspunkte.⁴⁸ Davon geleitet sollen im Folgenden Maßstäbe sowie zu beachtende Kriterien der Interessenabwägung hergeleitet werden.

⁴⁰ BGHZ 37, 1 (7); RGZ 79, 397 (401): „[...] Durch all diese Handlungen [u.a. die Vernichtung des Werkstückes] greift er in die künstlerische Eigenart des *fortbestehenden* Werkes [...] nicht ein.“; *Schack*, Urheber- und Vertragsrecht, Rn. 33; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 340.

⁴¹ Vgl. *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 19.

⁴² *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 348.

⁴³ Dies ist der zweite Prüfungsschritt, wobei die Eignung zur Gefährdung durch das Vorliegen der Beeinträchtigung indiziert wird siehe *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 14 Rn. 15.

⁴⁴ Zum Vorherigen: amtl. Begr. zum UrhG 1965, *BT-Drucks. 270/IV*, S. 45; *Müller*, *Religiöse Kunst*, 2017, S. 175 f; *Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 14 Rn. 12.

⁴⁵ So auch *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 175f.

⁴⁶ *BT-Drucks. 270/IV*, S. 45; *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 175 ist der Ansicht, dass § 14 eine Generalklausel ist.

⁴⁷ *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 175f.

⁴⁸ *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 175f., *Engisch*, *Einführung in das juristische Denken*, 11. Aufl. 2010, S. 232ff.

I. Kein abstrakter Vorrang von Urheber- oder Eigentümerinteresse

Fraglich ist zunächst, ob sich ein abstrakter Vorrang von Eigentümer- oder Urheberinteresse ermitteln lässt, welcher der Interessenabwägung im Ausgang zugrunde zu legen ist.⁴⁹

1. Vorrang des Eigentümerinteresses aus einfachem Recht?

Gem. § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft sich das Verbreitungsrecht des Urhebers, wenn das Werkstück mit dessen Zustimmung im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht wird. Parallel dazu könnte in Fällen, in denen der Urheber sein Eigentum am Werkstück willentlich überträgt, ein „Vorsprung“ zugunsten des Eigentümers in der Abwägung bestehen. Allerdings basiert der Erschöpfungsgrundsatz nicht darauf, dass der Gesetzgeber die Interessen des Eigentümers als gewichtiger angesehen hat.⁵⁰ Vielmehr dient die Regelung dem Interesse der Allgemeinheit an klaren Rechtsverhältnissen im Rechtsverkehr.⁵¹ Diese sind bei Integritätsfragen nicht betroffen.

Die Urheberrechtsregeln erlegen dem Eigentümer im Verhältnis zum Urheber nur Duldungspflichten auf, jedoch keine Handlungspflichten.⁵² Somit könnte der Eigentümer das Werkstück für immer in einen Tresor einschließen.⁵³ Dies scheint in seiner Wirkung einer Zerstörung gleichzukommen. Allerdings ist das Wegschließen nicht irreversibel.⁵⁴ Der Urheber kann sein Zugangsrecht gem. § 25 UrhG noch wahrnehmen – bei der Zerstörung hingegen nicht. Daher lässt sich auch hieraus kein Vernichtungsrecht oder Interessensvorrang des Eigentümers herleiten.

2. Vorrang des Urheberrechts aus einfachem Recht?

In §§ 12, 13 UrhG hat der Gesetzgeber sich eindeutig zugunsten der Urheberinteressen entschieden.⁵⁵ § 14 UrhG befindet sich im selben Unterabschnitt, weshalb jene Privilegierung aufgrund der systematischen Stellung auch hier gelten könnte. Jedoch betrifft § 14 UrhG die Werkintegrität, bei welcher sich die widerstreitenden Interessen des Urhebers viel stärker auswirken als beim Veröffentlichungs- und Namensnennungsrecht. Eine Wertung für § 14 UrhG lässt sich daher nicht herleiten.

⁴⁹ Vgl. Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 148.

⁵⁰ Erdmann, in: FS Piper, S. 655 (659 f.).

⁵¹ Schack, Urheber- und Vertragsrecht, Rn. 36.

⁵² Siehe auch Paschke, GRUR 1984, 858 (866); Erdmann, in: FS Piper, 1996, S. 655 (663f.).

⁵³ Schack, Kunst und Recht, Rn. 165.

⁵⁴ Vgl. van Waasen, Urheberrecht und Eigentum, S. 155.

⁵⁵ Hoeren/Holzsnigel/Ernstschneider, Handbuch Kunst und Recht, S. 69 – 71.

Auch kann aus dem Schutzzweck des UrhG kein Vorrang der Urheberinteressen abgeleitet werden.⁵⁶ Dass der Urheber in dessen Zentrum steht, vgl. § 1 UrhG, entspricht dem Wesen eines Gesetzes, dass die Interessen des Urhebers schützen soll. Dies heißt nicht, dass alle anderen Rechtspositionen, die sich aus Normen anderer gleichrangiger Gesetze ergeben, tendenziell zurückstehen.

Ein Vorrang des Urheberrechts kann auch nicht aus § 903 BGB abgeleitet werden, wonach das Herrschaftsrecht des Eigentümers nur gilt, soweit das Gesetz oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.⁵⁷ Eine solche Beschränkung fehlt zwar in § 11 UrhG. Es liegt aber gerade im Wesen eines jeden absoluten Herrschaftsrechts, inhaltlich durch kollidierende Rechte begrenzt zu werden und ist keine spezifische Beschränkung des Eigentümers.⁵⁸

Auch dass § 14 UrhG eine bloße Gefährdung der Urheberinteressen genügen lässt, ist nicht als Privilegierung zu deuten.⁵⁹ Grund dafür ist die Abstraktheit des Begriffs der ideellen Interessen, deren Verletzung nur schwer feststellbar ist.⁶⁰

3. Verfassungsrechtliche Wertungen

Relevant sind auch verfassungsrechtliche Wertungen. So ist ein nur einfachgesetzlich geschütztes Gut geringer zu bewerten als ein verfassungsrechtlich geschütztes.⁶¹ Jedoch werden im Zerstörungsfall sowohl das Urheber- (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als auch das Eigentümerinteresse (Art. 14 Abs. 1 GG) verfassungsrechtlich geschützt.⁶² Auch besteht zwischen den Grundrechten keine abstrakte Rangordnung.⁶³ Absoluten Schutz würde das verfassungsrechtliche aPR dem Urheber nur vermitteln, wenn der Menschenwürdekern aus Art. 1 Abs. 1 GG betroffen wäre.⁶⁴ Durch die Zerstörung wird die Urheberrechte aber regelmäßig nicht betroffen,⁶⁵ sodass dies vorliegend vernachlässigt wird.

⁵⁶ So aber *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann, UrhG*, § 1 Rn. 1.

⁵⁷ *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 237; *Schöfer*, *Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer*, S. 75.

⁵⁸ *Schöfer*, *Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer*, S. 74; *Jänecke*, *Zerstörungsverbot*, S. 150.

⁵⁹ So auch *Schöfer*, *Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer*, S. 78.

⁶⁰ *Schöfer*, *Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer*, S. 78.

⁶¹ *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 238 m.w.N. in Fn. 809.

⁶² *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 238.

⁶³ *Jänecke*, *Zerstörungsverbot*, S. 148; *Schöfer*, *Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer*, S. 71f.

⁶⁴ *Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 238.

⁶⁵ *Riesenkampff*, *Inhalt und Schranken des Eigentums an Werken der Baukunst*, S. 97; *van Waasen*, *Urheberrecht und Eigentum*, S. 50.

4. Wertethische Gesichtspunkte

Das Erhaltungsinteresse des Urhebers verstärken könnte aber das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt von Kulturgütern.⁶⁶ Allerdings ist dies Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Kulturgut- bzw. Denkmalschutzes und nicht des privatrechtlichen Urheberrechts⁶⁷ und daher unbeachtlich. Zudem sind außergesetzliche Maßstäbe subsidiär.⁶⁸ Die Wertung der Rechtsordnung ergibt bereits, dass kein abstrakter Vorrang von Urheberrecht oder Eigentumsschutz besteht.⁶⁹

II. Relevante Kriterien der Interessenabwägung

Um sachgerechte und vorhersehbare Entscheidungen zu treffen, hat die Rechtsprechung die Interessenabwägung nach objektiv überprüfbaren Kriterien durchzuführen und Fallgruppen zu bilden.⁷⁰ Auf das variierend subjektive Empfinden der Betroffenen kann daher nicht abgestellt werden.⁷¹ Allerdings leiten sich die Kriterien häufig aus den Motiven für das Erhaltungs- bzw. Vernichtungsinteresse ab.

1. Kriterien auf Urheberseite

a) Intensität der Beeinträchtigung als Indikator

Leitendes Motiv des Urhebers für das Interesse am Bestand des Werkstückes ist es, die Urheber-Werk-Beziehung zu erhalten bzw. nicht zu verschlechtern. Je stärker die Beziehung betroffen wird, desto intensiver wird das Werk beeinträchtigt i.S.d. § 14 UrhG.⁷²

aa) Hohe Gestaltungshöhe – hohes Erhaltungsinteresse

Ableiten lässt sich die Intensität aus der Gestaltungshöhe. Diese beschreibt das Maß an Individualität, die im Werk zum Ausdruck kommt.⁷³ Je mehr von der Person des Urhebers in das Werk einfließt, desto stärker wird regelmäßig sein Interesse am Erhalt des Bandes zum Werk sein und desto intensiver dessen Beeinträchtigung durch die Zerstörung.⁷⁴

⁶⁶ *Opet*, Annalen des deutschen Reiches 1913, 368 (380).

⁶⁷ *BT-Drucks. 270/IV*, S. 45.

⁶⁸ Vgl. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 151.

⁶⁹ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 152; *Müller*, Religiöse Kunst, S. 238; *Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 14 Rn. 33; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 83f.; *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 58f..

⁷⁰ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 146, 153.

⁷¹ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 153.

⁷² Vgl. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 152 ff.

⁷³ *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 23.

⁷⁴ *Erdmann*, in: *FS Piper*, S. 655 (674); *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 153.

Von einer relativ geringen Intensität ist bei den Werken der „kleinen Münze“⁷⁵ auszugehen, welche sich am unteren Rand der urheberrechtlichen Schutzwürdigkeit befinden und daher ein niedriges Maß an individueller Prägung aufweisen.⁷⁶

Nicht verwechselt werden darf die Gestaltungshöhe mit einer Bewertung des ästhetischen-künstlerischen Werts. Eine staatliche Qualitätskontrolle verstieße nicht nur gegen die Kunstfreiheit,⁷⁷ sondern stellt auch kein objektiv-überprüfbares Kriterium dar.⁷⁸

bb) Besondere Stellung des Werkes

Ein weiterer Indikator für die Eingriffsintensität kann in der Stellung des Werkes liegen. Ist es z.B. besonders maßgeblich für das Gesamtschaffen des Künstlers,⁷⁹ indiziert dies einen besonders einschneidenden Eingriff.⁸⁰ Jedoch ist stets nur das Interesse am konkreten Werk schutzfähig. Nur dieses wird von § 2 UrhG geschützt, nicht das Gesamtschaffen.⁸¹

Maßgeblich ist auch, wie viele Werkstücke noch existieren oder ob es sich um das einzige Original handelt, da dies am intensivsten auf die Urheber-Werk-Beziehung wirkt und für den Urheber streitet.⁸²

b) Willentliche Veranlassung verringert die Schutzwürdigkeit

Auch ist zu beachten, ob der Urheber den Eigentumswechsel willentlich veranlasst hat, seine sachenrechtliche Herrschaftsmacht also bewusst abgab und damit den Interessenkonflikt „sehenden Auges“ ermöglicht hat.⁸³

Mit der erkennbaren Interessenlage argumentiert auch der BGH in der PHaradise-Entscheidung⁸⁴ bei der Auslegung der vertraglichen Formulierung „permanente Installation“. Die Urheberin habe davon ausgehen müssen, dass das Museum die Installation nicht auf alle Zeit ausstellen wollte. Daher habe sie mit einem Abbau aufgrund von Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich rechnen müssen.

⁷⁵ Zum Begriff: *Loewenheim*, in: Schricker/Loeweheim, UrhG, § 2 Rn. 61 ff.

⁷⁶ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 157 f.; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 157, 96 ff.; i.E. *van Waasen*, S. 158.

⁷⁷ *Stohmayr*, in: Ebling/Bullinger, Praxishandbuch Recht der Kunst, 2019, Kap. 1 Rn. 7.

⁷⁸ So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 153 f.

⁷⁹ *Erdmann*, in: FS Piper, S. 655 (674).

⁸⁰ *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18 (22); *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 159, 90.

⁸¹ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 154.

⁸² So auch *Erdmann*, in: FS Piper, S. 655 (674), *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 158; a.A. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 158.

⁸³ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 154 ff.

⁸⁴ BGH KUR 2019, 74 (80).

Dass die Erkennbarkeit gegenläufiger Interessen beachtlich ist, wird auch durch § 60 UrhG bekräftigt. Hier wurde der Interessenkonflikt zwischen Urheber und Besteller zugunsten letzterem entschieden. Schließlich musste der Urheber das Interesse des Bestellers kennen, Vervielfältigungsstücke herzustellen, um sie z.B. zu verschenken.⁸⁵

Allerdings schwächt eine willentliche Veräußerung die Urheberposition i.R.v. § 14 UrhG grundsätzlich nur sehr geringfügig oder gar nicht. Ansonsten entstünde ein Zirkelschluss, da die Reichweite der Eigentümerbefugnisse gerade zu ermitteln ist.⁸⁶ Zu beachten ist auch, dass der Künstler wirtschaftlich zumeist auf eine Veräußerung angewiesen ist und oft die schwächere Verhandlungsposition hat.⁸⁷ Eine vertragliche Absicherung gegen eine Zerstörung oder sogar eine absolut wirkende beschränkte, dingliche Dienstbarkeit (§§ 1090, 1018 BGB) kann er meist nicht durchzusetzen.⁸⁸ Zudem erkennt das UrhG die verwertungsrechtliche Schutzbedürftigkeit des Urhebers an⁸⁹ und ist folglich positiv für ihn zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise überwiegt in aller Regel das Eigentümerinteresse, wenn der Urheber diesem das Werk bewusst⁹⁰ ungewollt aufgedrängt hat, z.B., wenn er dessen Auto mit Graffiti besprüht. Gestützt wird dies durch die Wertung aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB i.V.m. §§ 249ff. BGB. Danach kann der Eigentümer Wiederherstellung des früheren Zustands der Sache verlangen und mithin die Zerstörung des Kunstwerkstücks.⁹¹ Dafür streitet auch die Wertung des Grundgesetzes, wonach sich der Schutzbereich der Kunstfreiheit „*nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremden Eigentums zum Zwecke der künstlerischen Entfaltung erstreckt*“.⁹²

⁸⁵ Vgl. *van Waaen*, S. 11 m.w.N. in Fn. 57; [BT-Drucks. 270/IV, S. 76](#).

⁸⁶ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 155.

⁸⁷ BGH GRUR 1974, 786 (787); *Paschke*, GRUR 1984, 858 (861).

⁸⁸ Vgl. *Schack*, GRUR 1983, 56 (57).

⁸⁹ Siehe u.a. §§ 11 S. 2, 26, 27, 32 UrhG und auch §§ 15 ff. UrhG.

⁹⁰ Schutzwürdig ist der Urheber hingegen, wenn er von einer Zustimmung des Eigentümers ausging: *Schack*, GRUR 1983, 56 (60). Je nach Grad des Verschuldens für den Irrtum bestimmt sich die Schutzwürdigkeit.

⁹¹ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 176 f.

⁹² BVerfG NJW 1984, 1293 (1294).

2. Kriterien auf Eigentümerseite

a) Kein Zerstörungsrecht bei Schädigungsabsicht

Will der Eigentümer das Werkstück allein deshalb zerstören, um dem Urheber zu schaden, setzt sich das Erhaltungsinteresse des Urhebers durch.⁹³ Dass die Rechtsausübung zu diesem Zwecke unzulässig ist, ergeben auch die §§ 242, 226, 826 BGB.

b) Beachtenswerte sachliche Gründe

Stark für die Zulässigkeit der Zerstörung fallen Verkehrssicherungsgründe ins Gewicht, schließlich ist das verfassungsrechtlich anerkannte Schutzgut von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) eines der höchsten Rechtsgüter.⁹⁴

Ein häufigerer sachlicher Grund ist der Gebrauchszweck. So kann das Kunstwerk selbst einem Gebrauchszweck unterliegen⁹⁵, welcher bspw. veraltet ist oder es sich abgenutzt hat und der Eigentümer daher kein Interesse mehr am Erhalt hat.⁹⁶ Ein Beispiel hierfür ist eine künstlerisch gestaltete Gießkanne, die rostet. Dessen Zerstörungsinteresse ist dann tendenziell höher zu gewichten als das Bestandsinteresse des Urhebers, da bei einem Gebrauchsgegenstand absehbar ist, dass er nicht ewig währt.⁹⁷ Ebenso kann das Kunstwerk mit einer Sache verbunden sein, die der Eigentümer anders nutzen möchte oder zu deren Erhalt die Zerstörung des Kunstwerkes erforderlich ist.⁹⁸ Wie dies zu bewerten ist, wird in den kommenden Fallgruppen erörtert werden.

c) Auch Geschmackswandel und Platzmangel sind beachtenswert

Motive wie Geschmackswandel und Platzmangel⁹⁹ scheinen zu banal, um ein Kulturgut vernichten zu dürfen. Allerdings sind öffentlich-rechtliche Kulturschutzaspekte unbeachtlich.¹⁰⁰ Aus der zivilrechtlichen Eigentumsposition ergibt sich gem. § 959 BGB vielmehr, dass das Interesse des Eigentümers, sich von seinem Eigentum – auch grundlos – zu lösen, schutzwürdig und daher auch in der Abwägung beachtlich ist.¹⁰¹

⁹³ Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 177f; i.E. auch Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 352.

⁹⁴ Allgemein: Lang, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, 43. Edit. 2020; Art. 2 Rn. 55 ff.

⁹⁵ Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 34.

⁹⁶ Vgl. Erdmann, in: FS Piper, S. 655 (674).

⁹⁷ Vgl. Dustmann, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 14 Rn. 28; Erdmann, in: FS Piper, S. 655 (672, 674).

⁹⁸ BGH KUR, 74 (75).

⁹⁹ Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 158 f.

¹⁰⁰ Vgl. in Bezug auf die Vernichtung von Briefen: Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 166.

¹⁰¹ Siehe Bassenge, in: Palandt, BGB, § 903 Rn. 5; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 159.

d) Persönliche Betroffenheit, hohes Zerstörungsinteresse

Sehr stark für ein Zerstörungsrecht streitet i.d.R. die persönliche Betroffenheit des Eigentümers. Das ist der Fall, wenn er oder eine ihm nahe stehende Person Teil des Werkes ist, wie bei einem Porträt.¹⁰² Dass das Recht am eigenen Bild als Ausfluss des aPR schutzwürdig ist, kommt auch in § 60 UrhG zum Ausdruck¹⁰³ sowie ausdrücklich in den §§ 22 ff. KUG, welche das verfassungsrechtliche aPR konkretisieren.¹⁰⁴ Danach kann der Betroffene die Vernichtung eines Bildes von sich selbst oder seinen Angehörigen verlangen, um dessen Verbreitung zu verhindern (vgl. §§ 37, 38 KUG).¹⁰⁵ Eine Rücknahme des Urhebers mit Auflage eines Veröffentlichungsverbots¹⁰⁶ oder eine Aufbewahrung entfernt von der Öffentlichkeit, kann die Interessen des Eigentümers nicht hinreichend schützen, da diese keine endgültige Sicherheit bietet, dass das Werkstück niemandem mehr zugänglich wird.¹⁰⁷ Daher wird die persönliche Betroffenheit i.d.R. sehr stark für ein Zerstörungsrecht streiten.

III. Fallgruppen

Wie über den Interessenskonflikt im Einzelfall zu entscheiden ist, hängt maßgeblich vom Werkstückcharakter ab, genauer gesagt, ob das Werkstück selbstständig oder unselbstständig ist. Dies soll im Folgenden betrachtet werden, ebenso die Sonderfallgruppen. Innerhalb der nicht abschließenden Fallgruppen lassen sich abstrakte Aussagen entwickeln, wovon im atypischen Einzelfall jedoch abzuweichen ist.¹⁰⁸

1. Selbstständige Werkstücke

Selbstständige Werke sind weder fest mit einer anderen beweglichen Sache noch mit einem Grundstück verbunden. Motive für deren Zerstörung beschränken sich auf das Werkstück selbst.¹⁰⁹ Ein typisches Beispiel hierfür sind Gemälde – wie das Churchill-Porträt. Der Konflikt zwischen Erhaltungs- und Zerstörungsinteresse tritt hier unbeeinflusst von vom Werk losgelösten Motiven hervor.¹¹⁰

Gerade diese Fallgruppe eignet sich zur Umsetzung des Ausgleichsprinzips.¹¹¹ Danach ist in erster Linie nach Wegen zu suchen, bei denen die Interessen entsprechend

¹⁰² Vgl. *Erdmann*, in: FS Piper, S. 655 (674); *Schack*, Kunst und Recht, Rn. 191.

¹⁰³ *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 11 m.w.N. in Fn. 58; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 353.

¹⁰⁴ *Götting*, in: Schricker/Loewenheim, UrhG, § 22 KUG Rn. 7.

¹⁰⁵ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 164 f.; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 353.

¹⁰⁶ So *Tölke*, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 93.

¹⁰⁷ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 164 f.; *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 167.

¹⁰⁸ Vgl. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 157.

¹⁰⁹ Keine „sachlichen Gründe“, dafür typisch: Geschmackwandel oder Platzmangel (s.o.).

¹¹⁰ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 158.

¹¹¹ Vgl. *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 356.

ihrer Schutzwürdigkeit weitestmöglich zur Geltung gelangen.¹¹² Somit kann sowohl dem Zerstörungs- als auch dem Erhaltungsinteresse i.d.R. entsprochen werden, indem der Eigentümer das Werkstück dem Urheber zur Rücknahme anbietet.¹¹³ Lehnt der Urheber ab oder meldet sich innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so überwiegt das Zerstörungsinteresse des Eigentümers.¹¹⁴ Abzulehnen ist eine Verwahrungspflicht,¹¹⁵ um dem Urheber den Zugang gem. § 25 UrhG in Zukunft zu ermöglichen. Dies würde bei dessen fehlendem Interesse am Werk kaum Sinn machen, der Eigentümer würde unverhältnismäßig belastet¹¹⁶ und es widerliefe der Struktur des UrhG, welches dem Eigentümer maximal Duldungs-, aber keine Handlungspflichten auferlegt¹¹⁷. Die abgestufte Vorgehensweise beschränkt zwar auch den Eigentümer, ist jedoch in Anbetracht der Irreversibilität der Zerstörung und mithin der drohenden Torpedierung urheberrechtlicher Interessen angemessen. Um den Eigentümer jedoch nicht unverhältnismäßig zu belasten, kann von ihm für das Rücknahmeangebot nur ein zumutbarer Aufwand gefordert werden. Die Mitteilungspflicht lässt sich als eine Aufklärungs- und Auskunftspflicht aus § 242 BGB herleiten.¹¹⁸ Zudem kann der Eigentümer den Materialwert fordern.¹¹⁹ Zwar drückt er mit der Zerstörungsabsicht ein fehlendes Interesse am immateriellen Wert aus, jedoch nicht am Materialwert.¹²⁰ Den Urheber auf Kosten des Eigentümers zu bereichern, wäre nicht sachgerecht, da die Rückgabe allein im Interesse des Urhebers erfolgt.¹²¹

¹¹² Vgl. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 147 f.

¹¹³ *Schack*, GRUR 1983, 56 (58); *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 220; *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 173; vgl. Art. 15 I schweizUrhG.

¹¹⁴ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 161; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 359.

¹¹⁵ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 161 f.

¹¹⁶ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 161 f.

¹¹⁷ *Paschke*, GRUR 1984, 858 (866).

¹¹⁸ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 16; denn für die Anwendung des § 242 BGB genügt ein qualifizierter sozialer Kontakt: *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 242 Rn. 5; anders *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 171 f., der aufgrund von §§ 25, 26 UrhG ein gesetzliches Schuldverhältnis annimmt.

¹¹⁹ *Erdmann*, in: FS Piper, S. 655 (674); *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 162; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 220; *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 174.

¹²⁰ *Schöfer*, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 165; *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 173; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 359; vgl. Art. 15 I schweizUrhG.

¹²¹ *van Waasen*, Urheberrecht und Eigentum, S. 174.

2. Mit einer beweglichen Sache fest verbundene Werkstücke

Ist das Werkstück mit einer anderen beweglichen Sache untrennbar verbunden, die der Eigentümer z.B. renovieren muss oder umnutzen will, so kann ihm die Zerstörung im typischen Fall wohl nicht verwehrt werden.¹²² Weitere Beispiele hierfür sind das kunstverzierte Unfallauto, dessen Teile auszutauschen sind oder die verwitterte kunstbemahte Haustür. Der Eigentümer muss seine intime Lebenssphäre seinem Geschmack anpassen können, jedoch steht ihm meist kein anderer Weg als die Zerstörung zur Verfügung.¹²³ Das Risiko sachfremder Einflüsse auf das Zerstörungsinteresse des Eigentümers ist für den Urheber von Anfang an ersichtlich.¹²⁴ Zudem würde sich wohl kein Eigentümer mehr seine Gebrauchssachen kunstverziern lassen, wenn er dazu verpflichtet wäre, diese bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzpflicht nicht umgestalten und umnutzen zu dürfen. Allerdings ist es dem Eigentümer zumutbar, dem Urheber vorher Gelegenheit zum Zugang zu geben (§ 25 UrhG), um sich z.B. Skizzen für Vervielfältigungen oder zur Inspiration zu machen.¹²⁵

Will der Eigentümer das Kunstwerk aus Geschmacksgründen zerstören, die damit verbundene Sache aber weaternutzen, kann ihm auch dies aus obigen Gründen i.d.R. nicht verwehrt werden und ist zulässig, wenn er den Urheber vorher unter zumutbaren Umständen Zugang gewährt hat. Hat er an der gesamten verbundenen Sache kein Interesse mehr, so gilt oben Gesagtes zum Rücknahmeangebot.¹²⁶

3. Mit einem Grundstück fest verbundene Werkstücke

Ist das Werkstück mit einem Grundstück fest verbunden, so kommt eine Rücknahme nicht infrage. Aufgrund der wenigen Ausweichmöglichkeiten ist eine Vernichtung daher tendenziell zulässig, insbesondere aus Gründen des Gebrauchszwecks (z.B. eine Gebäudesanierung), aber auch aus rein ästhetischen Gründen.¹²⁷

¹²² Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 174 f.; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 355.

¹²³ Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 356.

¹²⁴ Vgl. Schack, GRUR 1983, 56 (57).

¹²⁵ Zum Vorherigen siehe Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 170 in Bezug auf Gebäude.

¹²⁶ Zum Vorherigen Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 175.

¹²⁷ Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 167 - 170; Tölke, Das Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92 f.; Schöfer, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 158, 163 f.; van Waasen, Urheberrecht und Eigentum, S. 164 f.; siehe auch RGZ 79, 397.

So hat auch der BGH geurteilt, dass der Klägerin im Fall der Installationen HHole und PHaradise keine Ansprüche aus § 97 UrhG zustehen, da das Zerstörungsinteresse des Museums überwiege.¹²⁸ Die Entscheidung über eine Nutzungsänderung oder Umgestaltung des Gebäudes sei Teil des Eigentumsrechts aus § 903 BGB und würde andernfalls völlig aufgehoben bei Werkstücken, die nicht zerstörungsfrei vom Gebäude zu trennen sind.¹²⁹ Diese Kriterien sind daher auch im Fall der Minigolfanlage bei der Interessenabwägung heranzuziehen, welche das Berufungsgericht noch zu prüfen hat, da es den § 14 UrhG fälschlicherweise für nicht einschlägig hielt.¹³⁰

Den Eigentümer auf einen Verkauf des Grundstückes zu verweisen, ist ihm nach der allgemein herrschenden Rechts- und Kulturauffassung nicht zuzumuten.¹³¹ Zumutbar aber ist es auch hier, dem Urheber vor der Zerstörung Zugang zu gewähren.¹³² Ausnahmen sind aber denkbar, wenn akute Zeitnot besteht, z.B., weil mit dem Werk verbundene Gebäudeteile eine Gefahrenquelle darstellen. Ansonsten gilt grundsätzlich das zu den beweglichen Sachen erörterte.

4. Sonderfallgruppen

Ausnahmsweise kann die Zerstörung doch die persönlichen Interessen des Urhebers betreffen. Dies ist denkbar bei Kunstwerken, die in der Öffentlichkeit errichtet sind. So kann die Zerstörung in Zeugnis der Öffentlichkeit den Ruf des Künstlers schädigen, v.a., wenn diese kurz nach der Errichtung erfolgt und im Kunstwerk selbst begründet ist.¹³³ Anders wäre es, wenn die Zerstörung aus Geschmacksgründen erfolgt. Da der Eigentümer solcher an öffentlichen Orten stehender Werkstücke oftmals die öffentliche Hand ist,¹³⁴ ist jedoch fraglich, ob dies überhaupt möglich ist. Die öffentliche Hand selbst kann weder einen eigenen Geschmack bilden, noch wird durch das Werkstück eine intime Lebenssphäre beeinträchtigt.¹³⁵ Als Teil des Staates ist sie „verlängerter Arm“ des Volkes. Somit könnten Geschmackserwägungen aus den Wünschen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung hergeleitet werden.¹³⁶ So

¹²⁸ BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17, Rn. 23 ff.; Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17, Rn. 21 ff.

¹²⁹ BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 98/17 – Rn. 43; Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 99/17 – Rn. 43.

¹³⁰ BGH, Urt. v. 21.02.2019 – I ZR 15/18 – Rn. 6, 23 - 27.

¹³¹ Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 168.

¹³² Erdmann, in: FS Piper, S. 655 (675); Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 170; Schack, GRUR 1983, 56 (57); Schöfer, Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Eigentümer, S. 164; van Waasen, Urheberrecht und Eigentum, S. 163.

¹³³ Dazu vgl. Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 171, 174.

¹³⁴ Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 173.

¹³⁵ Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 355.

¹³⁶ Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 174.

empfanden z.B. viele Pariser zu Beginn den Eiffelturm als Schandfleck.¹³⁷ Das Mehrheitsprinzip heranzuziehen ist zwar demokratisch-verfassungsrechtlich legitim.¹³⁸ Praktisch besteht indes die Gefahr, die „lautesten“ Stimmen mit der Mehrheit zu verwechseln. Noch relevanter ist es, dass der Staat über die Qualität von Kunst nicht urteilen darf.¹³⁹ Daher ist eine Zerstörung von als „unschön“ empfundener Kunst durch den Staat unzulässig.¹⁴⁰ Zulässig ist es hingegen, ideologische Gründe für die Zerstörungsabsicht des Staates zu berücksichtigen, die auf der politischen Auffassung der Allgemeinheit beruhen.¹⁴¹ Ob eine Zerstörung zulässig ist, ist jedoch einzelfallabhängig. Ein Aspekt dagegen wird oftmals der verfassungsrechtliche Kulturauftrag des Staates¹⁴² sein und dass Platzgründe zur Verwahrung eine geringere Rolle als bei einer Privatperson spielen, da dem Staat Archive zur Verfügung stehen.

E. Fazit und Ausblick

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Eigentum und Urheberrecht kollidieren können, sobald sie nicht im selben Rechtsinhaber vereint sind. Am wohl intensivsten ist der Widerstreit im Bereich der Werkintegrität, insbesondere der Werkstückvernichtung. Das immaterielle Werk kann zwar nicht durch einen physikalischen Akt zerstört werden. Dies ist für den Schutz des Urhebers jedoch unerheblich, da die Werkstückzerstörung das Werk i.S.d. § 14 UrhG beeinträchtigt, indem die Urheber-Werk-Beziehung geschwächt bis existenziell gefährdet wird.

Jedenfalls bei Werkstücken, die mit einer beweglichen Sache oder einem Grundstück fest verbunden sind, wird sich im Rahmen der Interessenabwägung häufig das Eigentümerinteresse durchsetzen. Offener ist das Ergebnis im Fall der isolierten Werke. Ist der Eigentümer allerdings persönlich durch das Werk betroffen, so streitet dieser Umstand oftmals stark für sein Zerstörungsinteresse.

So wird man auch im Fall Churchills sagen müssen, dass ihm ein Vernichtungsrecht zustand. Gegen ein solches spricht zwar, dass das Gemälde, indem es den persönlichen Stil Sutherlands trug und keine nur „kleine Münze“ war, eine hohe Gestaltungs-

¹³⁷ [Kluy, Von der "tragischen Laterne" zur "Dame aus Eisen", mdr v. 30.03.2007](#) (Stand: 17.04.2021).

¹³⁸ Vgl. *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, 90. Lfg. 2020, Art. 20 Rn. 42; Die Wünsche der Allgemeinheit sind grundsätzlich beachtenswert: *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 171 f.

¹³⁹ *Stohmayr*, in: Ebling/Bullinger, Praxishandbuch Recht der Kunst, Kap. 1 Rn. 7.

¹⁴⁰ I.E. auch *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung, Rn. 355; a.A. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 174.

¹⁴¹ *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 171 f.

¹⁴² BVerfGE 36, 321 (331): Es ist Aufgabe des Staates, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern.

höhe aufwies, der Eingriff in die geistigen Interessen Sutherlands mithin recht intensiv war. Anhaltspunkte dafür, dass das Gemälde im Gesamtschaffen Sutherlands wegweisend war, gibt es indes nicht. Zwar hat Sutherland das Porträt willentlich an Churchill übereignet, dies stärkt das Zerstörungsinteresse des Eigentümers wie dargestellt grundsätzlich aber kaum. Als leicht erhöht kann man es in diesem Fall jedoch sehen, denn Churchill hat sich das Porträt weder ausgesucht, noch es beauftragt, sondern es wurde ihm geschenkt. Insofern wurde es ihm aufgrund des gesellschaftlichen Zwangs gewissermaßen aufgedrängt und ist im Ansatz vergleichbar mit der rechtswidrig aufgedrängten Kunst (illegale Graffiti auf Wänden). Das Gemälde stellt ein isoliertes Werk dar, sodass Churchill keine Gründe wie eine Nutzungsänderung oder einen gefährdeten Gebrauchszweck zu seinem Vorteil geltend machen kann. Zu beachten ist grundsätzlich auch ein Geschmackswandel des Eigentümers. Hier missfiel das Gemälde Churchill sogar von Anfang an – er empfand es als erniedrigend und verletzend. Da es ihn selbst darstellt, ist er davon persönlich betroffen. Damit ist er in seinem aPR betroffen und hat ein schwerwiegendes schutzwürdiges Interesse daran, das Gemälde seiner Mit- und Nachwelt zu entziehen. Daher scheiden ein Rückgabeangebot bzw. eine letzte Zugangsgewährung hier als Ausgleichsmittel aus. Dass es dem Ruf Sutherlands geschadet haben könnte, wenn der Premierminister des Landes sein Gemälde vernichtet, fällt angesichts dessen, dass Sutherland die Reaktion Churchills durch seine Darstellung veranlasst hat, nicht ins Gewicht. Dies zeigt, dass die Interessenabwägung ein wichtiges Instrument ist. Zwar besteht dadurch weniger Rechtssicherheit als z.B. in §§ 12, 13 UrhG. Jedoch wird ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit ermöglicht. Indem in der Vergangenheit schon objektive Maßstäbe und Kriterien für die Abwägung entwickelt wurden und in Zukunft auch noch werden, wird auch ein Mindestmaß an Vorhersehbarkeit gewährleistet.